**Deutscher Bundestag**
**5. Wahlperiode**

**Drucksache V/3245**

**Bundesrepublik Deutschland**
**Der Bundeskanzler**
III/1 — 73100 — 5586/68

Bonn, den 9. September 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

# Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brotgesetzes

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 327. Sitzung am 5. Juli 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

**Brandt**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

# Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brotgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Brotgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 335), zuletzt geändert durch die Verordnung über die Aufhebung des § 4 a des Brotgesetzes vom 10. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1394), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Das Gewicht des frischen Brotes muß mindestens 500 Gramm betragen und durch 250 teilbar sein. Das Gewicht ist von dem Hersteller auf dem Brot für den Käufer leicht erkennbar anzugeben."

   b) In Absatz 3 werden in dem Klammerhinweis die Worte „Satz 3" durch die Worte „Satz 2" ersetzt.

   c) In Absatz 5 werden hinter den Worten „in Packungen oder Behältnissen" die Worte „über 100 Gramm" eingefügt.

2. § 3 wird gestrichen.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Die Vorschriften des § 2 gelten auch für die Betriebe der Genossenschaften und ähnlicher Vereinigungen.

(2) Die Vorschriften des § 2 gelten nicht für die Herstellung und den Vertrieb von Brot, das

1. für die Streitkräfte, die Verbände der Polizeien und der zivilen Verteidigung sowie für die Vollzugsanstalten der Justizverwaltung,
2. zur Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes bestimmt ist.

Brot der Nummern 1 und 2 muß, wenn es nicht den Vorschriften des § 2 entspricht, von den Herstellern und Händlern von dem übrigen Brot getrennt gehalten und kenntlich gemacht werden.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und für Gesundheitswesen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weitere Ausnahmen von § 2 zulassen, soweit es erforderlich ist, für

1. Bevorratungsmaßnahmen zum Zwecke der Verteidigung,
2. die Verwertung von Brotvorräten der in Absatz 2 Nr. 1 genannten Bedarfsträger und Brotvorräten nach Nummer 1.

(4) Die Geltungsdauer von Rechtsverordnungen nach Absatz 3 ist auf längstens zwei Jahre zu befristen. Die Frist kann jeweils um den gleichen Zeitraum verlängert werden. Bei Brot, das nach solchen Ausnahmevorschriften in den Verkehr gebracht wird, muß das Gewicht auf der Packung oder dem Behältnis für den Käufer leicht erkennbar angegeben werden."

4. § 8 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### I. Allgemeines

Das Brotgesetz von 1931 ist veraltet und muß umfassend überarbeitet werden. Die Neuregelung des Brotrechts wird jedoch nach dem derzeitigen Stand der Bearbeitung noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Vordringliche Änderungen des Brotgesetzes können bis zu dieser Neuregelung nicht zurückgestellt werden. Der vorliegende Gesetzentwurf beschränkt sich daher auf die vordringlichsten Änderungen des Brotgesetzes.

Die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers für das Änderungsgesetz ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 11 und 20 GG. Die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit über das Gebiet eines Landes hinaus erfordert eine bundeseinheitliche Regelung (Artikel 72 Abs. 2 Nr. 3 GG).

### II. Einzelvorschriften

Zu Artikel 1

**Nummer 1**

*Buchstaben a und b*

Um der ständig zunehmenden Nachfrage nach frischem Brot, das aus 20 und mehr Hundertteilen Mahlerzeugnissen des Roggens hergestellt ist, mit einem Gewicht von 500 g zu entsprechen, sind die vorgesehenen Änderungen notwendig. Für sämtliche Arten von frischem Brot soll nunmehr ein einheitliches Mindestgewicht von 500 g gelten.

*Buchstabe c*

Durch die Ergänzung des § 2 Absatz 5 wird erreicht, daß verpacktes Schnittbrot auch in kleinen Mengen, z. B. in Gaststätten und Automaten, angeboten werden kann. Bei Kleinmengen bis zu 100 Gramm kann auf die Gewichtsangabe verzichtet werden.

**Nummer 2**

§ 3 des Gesetzes ermächtigt bestimmte, heute nicht mehr bestehende Zusammenschlüsse der Getreidewirtschaft, mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über den Verkehr mit Brot bestimmte Vorschriften zu erlassen und Ausnahmen von den Vorschriften über Gewichtseinheiten nach § 2 Abs. 5 des Gesetzes zuzulassen. Die Möglichkeit, Ausnahmen von § 2 zuzulassen, ist im vorliegenden Gesetzentwurf abschließend in Nr. 3 (§ 4 Abs. 3 und 4) geregelt. Im übrigen ist § 3 gegenstandslos; er ist daher zu streichen.

**Nummer 3**

Auf Vorschriften über die Gewichte und die Kennzeichnung kann für Brot verzichtet werden, das für einen geschlossenen und übersehbaren Kreis von Verbrauchern oder für den Export bestimmt ist (§ 4 Abs. 2). Den Streitkräften, den Verbänden der Polizeien und der zivilen Verteidigung sowie den Vollzugsanstalten der Justizverwaltung muß zur Vereinfachung der täglichen Verpflegungsausgabe die Möglichkeit gegeben werden, Brote für die Einsatzverpflegung entsprechend dem jeweils festgesetzten Tagesverpflegungssatz herstellen zu lassen. Streitkräfte sind auch die Truppen, die auf Grund des Aufenthaltsvertrages in der Bundesrepublik stationiert sind. Der Bundesgrenzschutz ist unter dem Begriff „Polizei" miterfaßt. Die Ermächtigung in § 4 Abs. 3 ist für die dort bezeichneten Sonderfälle erforderlich.

**Nummer 4**

§ 8 des Gesetzes ermächtigte den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, das Brotgesetz aufzuheben oder zu ändern, soweit es die Bedürfnisse des Brotmarktes erfordern. Nach Artikel 129 Abs. 3 des Grundgesetzes sind Ermächtigungen, die zum Erlaß von Rechtsvorschriften an Stelle von Gesetzen ermächtigen, erloschen. § 8 ist daher als gegenstandslos zu streichen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

*

Die zuständigen Landesbehörden führen das Änderungsgesetz im Rahmen der ihnen bisher schon obliegenden Überwachungsaufgaben auf dem Gebiete des Brotgesetzes durch. Den Ländern und Gemeinden dürften zusätzliche Verwaltungskosten durch das Änderungsgesetz nicht entstehen. Dem Bund werden ebenfalls keine zusätzlichen Verwaltungskosten entstehen.

Anlage 2

## Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung wird gebeten, den Entwurf zurückzuziehen, weil die vorgetragenen Gründe die beabsichtigte Änderung des Brotgesetzes zu diesem Zeitpunkt nicht rechtfertigen können. Die Bundesregierung hat selbst erklärt, daß das Brotgesetz von 1931 veraltet ist, umfassend überarbeitet werden muß und die Arbeiten hierzu relativ weit fortgeschritten sind. Die mit dem vorliegenden Entwurf beabsichtigte teilweise Neuregelung kann daher zurückgestellt werden. Ein Schaden für Wirtschaft und Verbraucher entsteht nicht. Auch gesetzesökonomische Gründe sprechen gegen eine Vorabregelung.

Anlage 3

## Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung kann der Bitte des Bundesrates, den Gesetzentwurf zurückzuziehen, nicht entsprechen. Sie ist von Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der Länderparlamente wiederholt nachdrücklich aufgefordert worden, die vorgeschlagene Gesetzesänderung vorzulegen. Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Neuregelung des Brotrechts bemüht, das geltende Brotrecht möglichst umfassend zu ändern. Angesichts des Umfangs und der Schwierigkeit der Materie, insbesondere aber der unterschiedlichen Interessen von Industrie, Handwerk, Handel und Verbraucherschaft, erfordert jedoch eine alle Seiten zufriedenstellende Lösung noch Zeit. Die Bundesregierung hält es bei dieser Sachlage für nicht vertretbar, die dringend notwendigen Änderungen des Brotgesetzes bis zum Abschluß der Beratungen aufzuschieben.